



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 7. April 2014

Verwaltungsvorschriften

24.3.2014	Sprengstoffgesetz – SprengG; Erste Verordnung zum SprengG – 1. SprengV Notsignalmittel auf gecharterten Booten und Yachten	238
	Gl.Nr. 7134.1	

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

20.3.2014	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	240
20.3.2014	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	240
20.3.2014	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	241
20.3.2014	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	241
25.3.2014	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	242
26.3.2014	Feststellung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	242
26.3.2014	Bekanntgabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in Schleswig-Holstein (EPLR) 2014 bis 2020 gemäß §§ 9 und 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	242

Stellenausschreibungen	243
---	-----

Mitteilung der Schriftleitung	244
--	-----

Verwaltungsvorschriften

Sprengstoffgesetz – SprengG; Erste Verordnung zum SprengG – 1. SprengV Notsignalmittel auf gecharterten Booten und Yachten

Gl.Nr. 7134.1

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 24. März 2014 – VIII 238 – 415.8.0.6.02-000 –

Signalmittel der Kategorie P 2 sind pyrotechnische Gegenstände, deren Erwerb, Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung den sprengstoffrechtlichen Vorschriften unterliegen. In der Vergangenheit wurden im Rahmen der Schulungen und Prüfungen für Sportbootführerscheine auch die sprengstoffrechtlich notwendigen Kenntnisse für Bootsführer vermittelt und geprüft, die derartige Signalmittel auf ihren Booten besitzen. Mit dem sogenannten Pyro-Schein können Bootsführer pyrotechnische Signalmittel der Kategorie 2 erwerben, verbringen, aufbewahren und verwenden.

Mit den Änderungen schiffahrtsrechtlicher Bestimmungen zum Führen von Sportbooten und Yachten mit einer Motorleistung bis zu 11,04 KW (entsprechend 15 PS) ist ab 2013 die Führerscheinplicht hierfür entfallen. Unbeachtet blieb seinerzeit durch den Gesetzgeber, dass davon die Prüfungsmöglichkeit für den Pyro-Schein ebenfalls betroffen war. Die mit den Änderungen für die Bootsführung beabsichtigten Impulse für die Tourismusbranche werden seitdem erheblich durch fehlende Nachweismöglichkeiten sprengstoffrechtlicher Voraussetzungen beeinträchtigt.

Dieser Erlass regelt die Voraussetzungen, unter denen Charterunternehmen Sportboote und Yachten, die pyrotechnische Signalmittel der Kategorie P 2 an Bord mitführen und gechartert werden können, ohne dass hierfür von einer mitfahrenden Person ein Befähigungsnachweis nach sprengstoffrechtlichen Vorgaben zu erbringen ist.

I.

Sprengstoffrechtliche Beurteilung und Regelungsziel

Wer mit pyrotechnischen Gegenständen wie Signalmittel der Kategorie P 2 im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgehen will, bedarf einer Erlaubnis nach § 7 SprengG. Die Erlaubnis erhält, wer über die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 8 a SprengG), die persönliche Eignung (§ 8 b SprengG), die erforderliche Fachkunde (§ 9 SprengG) und das Alterserfordernis von 21 Jahren (§ 8 SprengG) verfügt. Für den Erwerb und den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen wie oben im privaten Bereich ist eine Erlaubnis nach § 27 SprengG erforderlich.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) regelt in Abschnitt I den Anwendungsbereich des SprengG näher. Nach § 1 Abs. 3 der 1. SprengV sind

die oben genannten Regelungen des SprengG nicht anzuwenden auf den Erwerb, die Aufbewahrung, die bestimmungsgemäße Verwendung und das Verbringen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie P 2, die als Signalmittel beim Wassersport und in vergleichbaren Bereichen zur Rettung von Menschen bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbraucht werden, die eine in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der 1. SprengV genannte Qualifikation, z.B. ein nautisches Patent oder einen Sportbootführerschein, besitzen. Aus dem Befähigungsnachweis muss hervorgehen, dass der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen wurde.

Die Begünstigung dieser Regelung greift überwiegend in den Fällen, in denen ein Sportbootführerschein als amtliches Zertifikat mit einem sprengstoffrechtlich gültigem Befähigungsvermerk vorliegt, womit der Gesetzgeber faktisch einer bedarfsorientierten Abhängigkeit einer Berufs- oder Nutzergruppe Rechnung trägt.

Insbesondere nach Anhebung der Motorleistungsgrenze für Sportboote auf 11,04 KW entsprechend 15 PS Leistung erweisen sich die restriktiven sprengstoffrechtlichen Regelungen hinsichtlich an Bord befindlicher Signalmittel der Kategorie 2 als hinderlich. Während eine schiffahrtsrechtliche Berechtigung zum Führen dieser Boote gegeben ist, können Personen, die

- a) ein eigenes Sportboot/eine eigene Yacht ohne amtlichen Sportbootführerschein führen wollen,
- b) ein eigenes Sportboot/eine eigene Yacht mit amtlichen Sportbootführerschein, jedoch ohne Unterweisungsvermerk für Signalmittel der Kategorie P 2, führen wollen,
- c) ein Sportboot/eine Yacht bei einem Charterunternehmen mieten und zu führen beabsichtigen oder
- d) ein Sportboot/eine Yacht bei einem Charterunternehmen ohne amtlichen Sportbootführerschein mieten und führen wollen,

dies aus sprengstoffrechtlichen Gründen jedoch nicht in Anspruch nehmen. Für Charterunternehmen, die Boote vor allem an den unter c und d genannten Personenkreis in großer Zahl vermieten, entsteht damit eine rechtsformale Härte, soweit die zu vermietenden Boote mit Signalmitteln der pyrotechnischen Kategorie P 2 ausgestattet sind. Dies ist nach Auskunft der Verleihunternehmen die Regel.

Dieser Erlass regelt die sprengstoffrechtlichen Voraussetzungen, unter denen das Führen von Sportbooten oder Yachten auf Binnengewässern und küstennaher See auch dann zulässig ist, wenn Sig-

nalmittel der Kategorie P 2 als Notfallausrüstung an Bord vorhanden sind. Dieser Erlass regelt nicht die weiter oben unter I a und b genannten Fälle, da hier die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der 1. SprengV vollumfänglich erfüllt sein müssen.

II.

Regelungsinhalt

A.

Grundsatz

Das Erwerben, Aufbewahren, Verbringen und Verwenden von Signalmitteln der Kategorie P 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 der 1. SprengV oder mit einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG erlaubt. Von den Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein Verwenden der in Kategorie P 2 eingestuften Signalmittel bestimmungsgemäß und ausschließlich im Notfall erfolgt (vergleiche § 27 Abs. 6 SprengG). Liegt ein Notfall nicht vor, ist eine Verwendung unzulässig.

B.

Voraussetzungen

Die Abgabe oder Vermietung von Sportbooten und Yachten an Dritte, auf denen sich für den Notfall Signalmittel der Kategorie P 2 befinden, ist ohne weitere sprengstoffrechtliche Nachweise zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Charterunternehmen verfügt als gewerbliches Unternehmen

1. über eine Person mit entsprechender Bescheinigung einer in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 der 1. SprengV genannten Qualifikationen, z.B. ein nautisches Patent oder ein Sportbootführerschein mit sprengstoffrechtlichem Befähigungsvermerk
oder alternativ die grundsätzlichen, formalen Anforderungen nach dem Sprengstoffgesetz, d.h.
2. über eine gültige Erlaubnis nach § 7 SprengG für den Erwerb, die Aufbewahrung, das Verbringen und das Verwenden der Signalmittel Kategorie P 2 und
3. über eine fachkundige Person mit gültigem Befähigungsschein nach § 20 SprengG.

Das Charterunternehmen veranlasst, dass

4. alle an Bord der zu vermietenden Boote befindlichen Signalmittel der Kategorie P 2 in fest mit den Schiffskörpern verbundenen und vor unbefugtem Öffnen gesicherten, z.B. versiegelten oder verplombten Behältnissen oder Schränken aufbewahrt und unmittelbar bei Rückgabe eines Charterbootes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden,
5. Hinweise auf eine Verwendung oder der Verlust von Signalmitteln für die zuständige Behörde zur Einsicht dokumentiert werden,

6. charterwillige Personen durch eine ausreichend fachkundige Person des Charterunternehmens darin unterwiesen werden, wann und wie die an Bord befindlichen Signalmittel verwendet werden dürfen und welche Folgen eine missbräuchliche Verwendung hat,
7. der unterwiesenen Person oder den unterwiesenen Personen eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Unterweisung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Signalmittel ausgestellt und übergeben wird,
8. Kopien der Bestätigungen nach Ziffer 6 zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitgehalten werden.

C.

Überwachung durch die zuständige Behörde

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) wird gebeten, gemäß § 30 SprengG die Charterunternehmen regelmäßig zu überwachen, ob die in diesem Erlass festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

III.

Begründung

1. Grundsätzlich ist es zulässig, dass an Bord befindliche Signalmittel der Kategorie P 2 auch von nicht fachkundigen oder nicht unterwiesenen Personen verwendet werden, sobald der Notfall eintritt und es der Rettung von Menschen dient. Vor diesem Hintergrund ist es nicht ermessensfehlerfrei, die Vermietung von Motorbooten an Personen aus formalen Gründen auszuschließen, weil darin pyrotechnische Signalmittel der Kategorie P 2 zum Gebrauch in einer Notfallsituation bereitgestellt sind.
2. Mit den unter II aufgeführten Maßgaben wird erreicht, dass die sprengstoffrechtlich relevanten Merkmale des Erwerbs, des Verbringens und des Aufbewahrens explosionsgefährlicher Stoffe nicht gegeben sind. Weiterhin ist sichergestellt, dass an Bord befindliche Personen nur dann mit den Signalmitteln umgehen, wenn der Notfall dies erforderlich macht. Eine mit dem Schiffskörper fest verbundene und für den Zugriff gesicherte Aufbewahrung ist hinreichend geeignet, eine nicht zweckgerichtete Verwendung der Signalmittel zumindest zu erschweren.
3. Den ordnungsrechtlichen Zielen des Sprengstoffrechts wird dadurch Rechnung getragen, dass das Charterunternehmen verpflichtet wird, eine an Bord befindliche verantwortliche Person in der Anwendung des Signalmittels fachkundig zu unterweisen. Dem Unternehmen steht es im Übrigen frei, weitere Personen der Besatzung bei der Unterweisung einzuschließen.
4. Der Vermieter eines Sportbootes/einer Yacht ist grundsätzlich verpflichtet, Mieter in das Führen

des Bootes einzuweisen. Wesentlicher Bestandteil hierin muss die fachkundige Unterweisung in der Verwendung jeglicher Art von Notfalleinrichtungen sein. Der Umgang mit Signalmitteln bedarf auch dann einer sorgfältigen Unterweisung durch fachkundige Personen, wenn dies nach dem Sprengstoffrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

5. Es ist erklärtes Ziel der EU-Normenkommission, Signalmittel in die Kategorie P 1 einzustufen. Dies soll Anfang 2015 erfolgen. Die Regelungen dieses Erlasses würden dann gegenstandslos.

IV.

Beteiligung zuständiger Stellen

Das Innenministerium hat per Email vom 19. März 2014 dem Erlass zugestimmt und beabsichtigt, die

für Dienststellen der Wasserschutzpolizei über die getroffenen Regelungen nach Inkrafttreten zu informieren.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat den Erlass hinsichtlich der schifffahrtsrechtlichen Schnittstelle mit Email vom 17. März 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen.

V.

Bekanntmachung und Gültigkeit des Erlasses

Der Erlass ist von den zuständigen Vollzugs- und Überwachungsstellen mit sofortiger Wirkung zu beachten und wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgegeben.

Der Erlass tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 238

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 20. März 2014 – 7510 – G 20/2014/003-004 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Gemeinde 25557 Steinfeld

Die Bürgerwindpark Steinfeld GmbH & Co.KG, Op de Krück 9, 25557 Beldorf, plant in der Gemeinde Steinfeld die Neuerrichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E 92 mit einer Nabenhöhe von 104 Meter, einem Rotordurchmesser von 92 Meter und mit einer Nennleistung von 2,350 MW. Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

WEA 2: Gemarkung Liesbüttel, Flur 3, Flurstück 43

WEA 3: Gemarkung Liesbüttel, Flur 3, Flurstück 41

Die beantragten Windkraftanlagen bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Einzelfallprüfung vom 13. März 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 240

Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, – Amt für Planfeststellung Energie –,
vom 20. März 2014 – AfPE 7 - 663.42-6-4 –

Änderung der 380-kV-Freileitung Brunsbüttel – Hamburg/Nord und Hamburg/Nord – Hamburg/Ost im Bereich des UW Hamburg Nord auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt

Die 50 Hertz Transmission GmbH plant im Zuge des Höchstspannungsnetzausbaus den Umbau ihres Umspannwerkes Hamburg/Nord.

Zum Anschluss der 380 kV-Bestandsleitungen an die neuen Schaltfelder werden zwei Systeme der Leitung Brunsbüttel – Hamburg/Nord und Hamburg/Nord – Hamburg/Ost zwischen den Endmasten und den jeweiligen Portalen neu verschwenkt. Für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist eine temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und Flächen des Umspannwerkes Hamburg/Nord erforderlich.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Amt für Planfeststellung Energie –, Mercatorstraße 7, 24106 Kiel, möglich.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 240

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte,
vom 20. März 2014 – 7510 – G 20/2014/011-013 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde,
Gemeinde 25557 Beldorf

Die Bürgerwindpark Beldorf GmbH & Co.KG, Dorfstraße 50, 25557 Beldorf, plant in der Gemeinde Beldorf die Neuerrichtung von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E 92 mit einer Nabenhöhe von 104 Meter, einem Rotordurchmesser von 92 Meter und mit einer Nennleistung von 2,350 MW. Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

- WEA 5: Gemarkung Beldorf, Flur 3, Flurstück 40
- WEA 6: Gemarkung Beldorf, Flur 3, Flurstück 26
- WEA 7: Gemarkung Beldorf, Flur 4, Flurstück 17/9

Die beantragten Windkraftanlagen bedürfen jeweils einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs

zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 – Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ – in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Einzelfallprüfung vom 13. März 2014 nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 241

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 20. März 2014 – VII 526 – 411.230-026 –

Über den in der Bekanntmachung vom 25. Februar 2014 (BANz AT 10. März 2014 B 8) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags einschließlich Protokollnotiz AÜG für Arbeitnehmer in kerntechnischen Anlagen für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein vom 18. Oktober 2013 – erstmals kündbar zum 31. Dezember 2014 – wird der Tarifausschuss für das Land Schleswig-Holstein am Dienstag, dem 15. April 2014, um 14.00 Uhr, im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Sitzungsraum 141 d, öffentlich verhandeln.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 241

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 25. März 2014 – G 30/2014/005 –

Die Grace Darex GmbH, Erlengang 31, 22844 Norderstedt, plant die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Anstrich- und Beschichtungsstoffen durch Sanierung des Fußbodenbelages der vorhandenen Lagerhalle 28 mit einer Lagerkapazität von 480.000 kg am Standort Erlengang 21, 22844 Norderstedt, Gemarkung Friedrichsgabe, Flur 5, Flurstück 15/135.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Ziffer 4.10 Verfahrensart G des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 242

**Feststellung nach § 3 a
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 26. März 2014 – G 10/2014/008 –

Die Dithmarscher Brauerei Karl Hintz GmbH & Co.KG, Österstraße 18, 25709 Marne, plant die Errichtung und Inbetriebnahme eines Blockheiz-

kraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 369 kW durch Installation einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser aus Erdgas in dem vorhandenen Betriebsgebäude der Brauerei, Österstraße 18, 25709 Marne.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 7.27.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. Nummer 7.26.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung am 24. März 2014 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 242

**Bekanntgabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
des Entwicklungsprogramms für den
ländlichen Raum in Schleswig-Holstein (EPLR)
2014 bis 2020 gemäß §§ 9 und 14 i
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 26. März 2014 – V 1210 –

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet derzeit das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Schleswig-Holstein (EPLR) für die Förderperiode 2014 bis 2020. Mit diesem Programm wird die Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Schleswig-Holstein umgesetzt.

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 und Anlage 3 Ziffer 2.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), ist der Entwurf des EPLR einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind bei der weiteren Aufstellung des Programms und bei dessen späteren Änderungen zu berücksichtigen.

Nach §§ 9 und 14 i des UVPG ist die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des EPLR zu beteiligen. Es wird daher in der Zeit vom 14. April 2014 bis 13. Mai 2014 Gelegenheit gegeben, den Entwurf des EPLR 2014 bis 2020 sowie den zu diesem Programm erstellten Umweltbericht im Internet unter der Adresse <http://www.schleswig-holstein.de/>

UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/11_ZPLR/Dokumente.html einzusehen.

Darüber hinaus sind die Dokumente ebenfalls in dem Zeitraum vom 14. April 2014 bis 13. Mai 2014 in Papierform am Empfang des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr), ausgelegt und können dort eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich bis zum 27. Mai 2014 zu dem EPLR 2014 bis 2020 und zu dem Umweltbericht schriftlich zu äußern. Die Stellungnahmen sind zu richten an: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, – Referat V 12 – ELER-Verwaltungsbehörde –, Postfach 71 51, 24171 Kiel, oder per E-Mail an: vb-eler@melur.landsh.de.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 242

Stellenausschreibungen

Beim Amt Kaltenkirchen – Land, Kreis Segeberg, ca. 10.600 Einwohner, ist zum 1. August 2014 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin
des Fachbereiches Finanzen
(Kämmerin/Kämmerer)

zu besetzen.

Voraussetzung ist die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (bislang gehobener Dienst), bzw. die Angestelltenprüfung II. Die Besoldung/Bezahlung erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen der/des Stelleninhaberin/Stelleninhabers nach Besoldungsgruppe A 11 bzw. nach Entgeltgruppe 11 TVöD. Eine zeitnahe Neubewertung der Stelle ist vorgesehen.

Die Haushaltswirtschaft des Amtes Kaltenkirchen – Land sowie der sechs angehörigen Gemeinden erfolgt seit 2011 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind im Wesentlichen:

- Grundsatzangelegenheiten der Finanzwirtschaft einschließlich EDV-Finanzbuchhaltung
- Aufsicht über die Finanzbuchhaltung
- Aufstellung der Haushaltssatzungen einschließlich der Ergebnis- und Finanzpläne für alle amtsangehörigen Gemeinden und das Amt
- Haushaltsüberwachung, Haushaltssicherung/Haushaltskonsolidierung
- Jahresabschlüsse mit Ergebnis- und Finanzrechnungen, Bilanzen mit Anhängen und Lageberichten
- Mitwirkung im Leitungsteam
- Finanzausgleich, Finanzstatistiken
- Vermögens- und Kreditverwaltung

- Liegenschaften/Mitwirkung bei der Erstellung notarieller Grundstücksverträge
- Beratung bei der Aufstellung von Beitrags- und Gebührensatzungen
- Sitzungsdienste/Gremienbetreuung

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:

- möglichst Führungserfahrung innerhalb der Kommunalverwaltung
- bestenfalls Berufserfahrung im Bereich des kommunalen doppelten Finanzmanagements
- Ausbildung zum kommunalen Bilanzbuchhalter
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht
- Eigeninitiative, Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise
- hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit
- sicheres Auftreten sowie gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- besonders ausgeprägtes wirtschaftliches und kostenbewusstes Denken und Handeln
- fundierte EDV-Kenntnisse, qualifizierte Kenntnisse (Kenntnis OKFIS – OKF Doppik wäre von Vorteil)
- Bereitschaft zum Dienst auch in den Abendstunden (Teilnahme am Sitzungsdienst)

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt und sollten bereits in ihrer Bewerbung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-
fen werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt



Schmidt & Klaunig - Ringstraße 19 - 24114 Kiel



Deutsche Post

01306 PVSt

P

Recht für Deutschland GmbH

Postfach 4849

65038 Wiesbaden

Bewerbungsunterlagen:

Bewerber/Bewerberinnen reichen bitte ihre vollständigen
Bewerbungsunterlagen bis zum 30. April 2014 unter dem
Kennwort „Bewerbung Leitung Finanzen“ beim Amt Kal-
tenkirchen - Land, Der Amtsvorsteher, Schmalfelder
Straße 9, 24568 Kaltenkirchen, ein.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen der Leitende Ver-
waltungsbeamte, Herr Ridder, Telefon (04191) 50 09-30,
oder torsten.ridder@kaltenkirchen-land.landsh.de, gern
zur Verfügung.

Kaltenkirchen, 25. März 2014

**Amt Kaltenkirchen – Land
Der Amtsvorsteher**

Bei der Gemeinde Kropp, Kreis Schleswig-Flensburg, ist
die Stelle der/des

**hauptamtlichen Bürgermeisterin/
hauptamtlichen Bürgermeisters**

wegen Ablauf der Amtszeit zum 1. Januar 2015 neu zu
besetzen.

Bewerbungsschluss ist der 4. August 2014, 18.00 Uhr.

Anforderungen der Gemeinde und weitere Informationen
unter www.kropp.de.

Kropp, 25. März 2014

**Gemeinde Kropp
Der Bürgermeister**

Mitteilung der Schriftleitung

Für das Einbinden des Amtsblattes Jahrgang 2013
können Einbanddecken zum Preis von 22,00 Euro
zuzüglich Versandkosten bei der Firma Schmidt &
Klaunig bezogen werden. Die Anschrift und Tele-
fon- bzw. Faxnummer entnehmen Sie bitte dem Im-
pressum. Das Inhaltsverzeichnis 2013 liegt
der Ausgabe des Amtsblattes Nummer 1 vom
30. Dezember 2013 bei.